

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 9/2024

30. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Umgang mit digitalen Beweismitteln und vergleichbaren Dateien (VwV digitale Beweismittel – VwVDiB) vom 18. September 2024
AZ.:1510/172/4-III4-68893/2024.....S.251

Oberlandesgericht Dresden - Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vom 2. September 2024S. 253

2. StellenausschreibungenS. 254

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zum Umgang mit digitalen Beweismitteln und vergleichbaren Dateien (VwV digitale Beweismittel – VwVDiB)

vom 18. September 2024

I. Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt den einheitlichen Umgang mit digitalen Beweismitteln und vergleichbaren Dateien (Verfahrensdateien) sowohl für elektronische Verfahrensakte als auch für Papierakte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie zum Umgang mit Wechseldatenträgern und darauf gespeicherten Dateien¹.

II. Begriffsbestimmungen

1. Die Einordnung als Beweismittel richtet sich nach der einschlägigen Verfahrensordnung. Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift sind digitale Beweismittel umfasst, die
 - a) auf einem justizfremden Wechseldatenträger gespeichert sind und in das Verfahren eingeführt werden, unabhängig davon, ob die Beweismittel aufgrund einer justiziellen Entscheidung erhoben wurden.
 - b) auf justizeigenen Wechseldatenträger gespeichert sind und in das Verfahren eingeführt werden, wie zum Beispiel Überwachungsvideos der Justizvollzugsanstalt.
2. Vergleichbare Dateien sind keine Beweismittel nach den einschlägigen Verfahrensordnungen, stehen aber mit der Bearbeitung des Verfahrens in einem engen Sachzusammenhang, wie zum Beispiel Audio- und Videodateien, die aufgrund der Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder der Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen entstehen.
3. Ein Wechseldatenträger ist ein nicht fest verbautes Medium, mit dem Daten gespeichert, transportiert und mobil abgerufen werden können. Die Datenübertragung zwischen Endgerät und Wechseldatenträger erfolgt über interne Schnittstellen des Endgerätes oder über USB-Kabel. Eine drahtlose Übertragung von Dateien wird im Geschäftsbereich technisch unterbunden.

III. Übernahme der Verfahrensdateien in das Justiznetz

Verfahrensdateien in einem der in der Anlage genannten Formate, die ausschließlich der Text-, Tabellen- und Präsentationsbearbeitung dienen, dürfen, unabhängig von ihrem Entstehungsort, in das Justiznetz übernommen und in der elektronischen Verfahrensakte gespeichert werden, wenn

1. die Verfahrensdateien gemäß der Richtlinie zum Umgang mit Wechseldatenträgern und darauf gespeicherten Dateien geprüft wurden sowie
2. der Prüfbericht nach Beendigung des Prüfprozesses keinen Hinweis auf Schadcodes enthält.

Die Konvertierung einer Verfahrensdatei in eines der in der Anlage genannten Formate zur Übernahme in das Justiznetz und Speicherung in der elektronischen Verfahrensakte ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Zusammenstellung von Arbeitshilfen in den in der Anlage genannten Formaten, wie zum Beispiel Lichtbildmappen im PDF-Format. Die Arbeitshilfen dürfen unter Beachtung der Regelungen in Satz 1 in der elektronischen Verfahrensakte gespeichert werden.

¹ veröffentlicht im Intranet Justiz unter Informationssicherheit - [Link zur zentralen Seite »Informationssicherheit« der LIT](#) - Dokumente - Grundlagen und Richtlinien

IV.**Verwaltung der Verfahrensdateien außerhalb des Justiznetzes**

1. Verfahrensdateien, die außerhalb des Justiznetzes entstehen und die kein in der Anlage genanntes Format haben, dürfen nicht in das Justiznetz übernommen werden.
2. Die Verfahrensdateien sind ausschließlich gemäß der Richtlinie zum Umgang mit Wechseldatenträgern und darauf gespeicherten Dateien zu betrachten und zu verarbeiten. Ziffer VI gilt entsprechend.
3. Ausgenommen von den Regelungen in den Nummern 1 und 2 sind Verfahrensdateien, die innerhalb des Justizbereichs, aber außerhalb des Justiznetzes entstehen, wie zum Beispiel Aufzeichnungen der Hauptverhandlung oder der Zeugenvernehmung. Diese Verfahrensdateien dürfen unter Beachtung der Regelungen in Ziffer III in das Justiznetz übernommen und an einem dafür vorgesehenen Ablageort innerhalb des Justiznetzes gespeichert werden. Eine Speicherung in der elektronischen Verfahrensakte erfolgt nicht. Der Ablageort der Verfahrensdatei ist in der Verfahrensakte zu vermerken.

V.**Verwaltung der Verfahrensdateien innerhalb des Justiznetzes**

Verfahrensdateien, die innerhalb des Justiznetzes entstehen und die kein in der Anlage genanntes Format haben, sind an einem dafür vorgesehenen Ablageort innerhalb des Justiznetzes zu speichern. Eine Speicherung in der elektronischen Verfahrensakte erfolgt nicht. Der Ablageort der Verfahrensdatei ist in der Verfahrensakte zu vermerken.

VI.**Verwaltung der Wechseldatenträger**

1. Der Standort eines Wechseldatenträgers, dessen Inhalt nicht in das Justiznetz übernommen werden darf, ist in der Verfahrensakte zu vermerken.
2. Sind die auf dem Wechseldatenträger gespeicherten Dateien Bestandteile der Verfahrensakte, richtet sich die Verwaltung des Wechseldatenträgers nach der VwV Aktenordnung, der Sächsischen Justizschriftgutverordnung und der VwV Gewahrsamssachen, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 275).
3. Sind die auf dem Wechseldatenträger gespeicherten Dateien keine Bestandteile der Verfahrensakte, entscheidet die Richterin, die Staatsanwältin, der Richter oder der Staatsanwalt, die oder der in der jeweiligen Dienststelle dafür zuständig ist, über die Löschung der Dateien. Die Löschung erfolgt durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der jeweiligen Dienststelle.
4. Sollen justizeigene Wechseldatenträger vernichtet werden, sind diese der sicheren Vernichtung zuzuführen.

VII.**Verwaltung der Dateien der Gerichts- und Behördenverwaltung**

Die Verwaltungsvorschrift findet auf die elektronische Datenverarbeitung der Gerichts- und Behördenverwaltung nur insoweit Anwendung, als zur Gewährleistung der Informationssicherheit die eingehenden Daten gemäß der Richtlinie zum Umgang mit Wechseldatenträgern und darauf gespeicherten Dateien geprüft werden und diese nur dann in das Justiznetz und in die elektronische Verwaltungsakte übernommen werden können, wenn der Prüfbericht nach Beendigung des Prüfprozesses keinen Hinweis auf Schadcodes enthält.

VIII.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 18. September 2024

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Anlage**Formate**

Nummer	Format
1.	pdf
2.	docx
3.	xlsx
4.	pptx
5.	odt
6.	ods
7.	odp
8.	cvs
9.	xml
10.	txt

Oberlandesgericht Dresden - Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Hiermit wird die Anerkennung als Gütestelle widerrufen, nachdem Notarin **Bettina Sturm** aus dem Amt als Notarin ausgeschieden ist.

Dresden, den 2. September 2024

Dr. Leon Ross
Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

der Präsidentin/des Präsidenten des Landgerichts (R 5) beim Landgericht Dresden

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

der Präsidentin/des Präsidenten des Landgerichts (R 4) beim Landgericht Görlitz

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Direktorin / des Direktors des Amtsgerichts
beim Amtsgericht Freiberg (R 2+Z)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/
eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht (R 2)
beim Verwaltungsgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer RichterIn/eines Richters am Arbeitsgericht (R 1)
beim Arbeitsgericht Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf

Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Grimma**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Hoyerswerda**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Weißwasser**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Oberlandesgericht Dresden

Das Oberlandesgericht beabsichtigt, in den Zulassungsjahrgängen 2025 und 2026

insgesamt 20 Stellen für die Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin/zum Gerichtsvollzieher

zu besetzen.

Gerichtsvollzieher/-innen sind mit vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben betraut. Dabei organisieren sie ihren Geschäftsbetrieb weitgehend selbständig und eigenverantwortlich. Im freien Bürosystem unterhalten sie ihre eigenen Geschäftsräume nebst entsprechender Einrichtung und wählen ihre Mitarbeiter/-innen, mit denen sie eng zusammenarbeiten, selbst aus.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Beschlüssen des Gerichts,
- Pfändung des beweglichen Schuldnervermögens,
- Durchführung öffentlicher Versteigerungen und Erlösverteilung,
- Durchführung von Zustellungen auf Betreiben der Parteien,
- Abnahme der Vermögensauskunft und
- zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- Bestehen eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen
- Abschluss der Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1 in der Einstiegsebene 2 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst (Justizfachwirt/-in)
- mindestens zwei Jahre Bewährung im Amt
- persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst sowie
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Bewerber/-innen, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, jedoch in einem anderen Beamtenverhältnis als dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen oder nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, können im nachfolgenden Rang zugelassen werden.

Die Ausbildung beginnt für den Zulassungsjahrgang 2025 am 15. Oktober 2025 und endet im Juni 2027. Für den Zulassungsjahrgang 2026 beginnt die Ausbildung am 15. Oktober 2026 und endet im Juni 2028.^[1]

^[1] Mehr zu Ablauf und Inhalt der Ausbildung kann dem [Hinweisblatt "Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen"](#) entnommen werden, welches im Internet der sächsischen Justiz unter Ausbildung & Beruf abrufbar ist.

Die Entscheidung, in welchem Zulassungsjahr die Gerichtsvollzieherausbildung begonnen werden kann, wird im Rahmen des Auswahlverfahrens getroffen.

Sind mehr Gerichtsvollzieher/-innen auszubilden, als Bewerber/-innen vorhanden sind, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, können weitere Bewerber/-innen zur vorbereitenden Ausbildung zugelassen werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur vorbereitenden Ausbildung sind:

- Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss,
- Bestehen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung oder Vorliegen einer abgeschlossenen, für die Gerichtsvollzieher-tätigkeit förderlichen Berufsausbildung (z. B. Justizfachangestellte/r, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/r, kaufmännische Ausbildung),
- Bewährung in der entsprechenden Tätigkeit in mindestens drei der letzten fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung (nachgewiesen durch qualifiziertes Arbeitszeugnis),
- Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Sächsischen Beamtengesetz,
- persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst sowie
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Es können auch Bewerber/-innen mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, in einer anderen Fachrichtung oder mit anderem fachlichen Schwerpunkt (z.B. Justizvollzugsdienst) oder mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, die bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und über die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst verfügen. Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen und ein Amt der Einstiegsebene 2 der Laufbahngruppe 1 ausüben ohne eine entsprechende Laufbahnausbildung absolviert zu haben.

Für den Zulassungsjahrgang 2025 beginnt die vorbereitende Ausbildung am 15. April 2025 und geht ab 15. Oktober 2025 in die Gerichtsvollzieherausbildung über, welche im Juni 2027 endet.

Die vorbereitende Ausbildung für den Zulassungsjahrgang 2026 beginnt am 15. April 2026 und geht ab 15. Oktober 2026 in die Gerichtsvollzieherausbildung über, welche im Juni 2028 endet.^[2]

Folgende Kompetenzen werden darüber hinaus erwartet:

- ausgeprägtes Organisationsvermögen,
- selbständige, sorgfältige Arbeitsweise,
- Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz sowie
- Verhandlungsgeschick und sehr gute Kommunikationsfähigkeit.

Bewerber/-innen müssen ihre Bereitschaft erklären, uneingeschränkt im Freistaat Sachsen eingesetzt zu werden.

Bewerber/-innen, die bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, verbleiben während der Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung unter Fortzahlung der bisher gewährten Bezüge.

Alle anderen Bewerber/-innen werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und führen die Dienstbezeichnung Gerichtsvollzieheranwärter/-in. Sie erhalten den monatlichen Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe 6 gemäß § 70 Sächsisches Besoldungsgesetz, welcher sich unter anderem durch Familienzuschläge noch erhöhen kann.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Das Oberlandesgericht Dresden hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

^[2] Mehr zu Ablauf und Inhalt der Ausbildung kann dem [Hinweisblatt "Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen"](#) entnommen werden, welches im Internet der sächsischen Justiz unter Ausbildung & Beruf abrufbar ist.

Bewerber/-innen, die sich bereits in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, reichen ihre Bewerbung über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg ein. Sie werden zudem gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte zu erklären.

Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf eine spätere Verwendung als Gerichtsvollzieher/-in.

Die Ausschreibung und die Anzahl der Ausbildungsplätze stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Ausbildungskapazitäten und der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Dresden ([Datenschutz - Oberlandesgericht Dresden - sachsen.de](https://www.datenschutz-oberlandesgericht-dresden-sachsen.de)) einsehbar.

Soweit Sie die nebenstehenden Voraussetzungen erfüllen, bitten wir bis zum **8. November 2024** um Zusendung Ihrer Bewerbung unter Angabe des Aktenzeichens **OLG-V.1-E2341/7/1** an das

Oberlandesgericht Dresden
Referat V.1
Schloßplatz 1
01067 Dresden.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Laura Beier, Telefon: +49 351 446-1277 zur Verfügung.

Herausgeber:
**Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung**
(SMJusDEG),
Hansastr. 4, 01097 Dresden.

Redaktion:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

Bezug:
Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.